

Rechte kennen – Rechte umsetzen **Informationen für angestellte Teilzeitbeschäftigte**

Mit dem Ende der Teilzeitverbeamtung werden die Kenntnisse um die Rechte der Floatingbeschäftigten immer wichtiger. Die Regelungen der VV Teilzeit aus dem Jahre 2003 sollten die Floater genau kennen.

Für die Schulleitungen und ÖPR sind sie Grundlage der Einsatzplanung!

Auszug aus Punkt 4 - Grundsätze der Einsatzplanung Teilzeitbeschäftigter:

„Bei der Einsatzplanung Teilzeitbeschäftigter ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese für die Arbeitszeit, die nicht aus Pflicht- bzw. Präsenzstunden besteht, nicht im gleichen zeitlichen Rahmen zur Verfügung stehen, wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte. Dies gilt sowohl für die Einteilung zu Aufsichtstätigkeiten als auch hinsichtlich der Lage und Anzahl der Zwischenstunden. Als Maßstab ist das Verhältnis des aktuellen Teilzeitbeschäftigungsumfangs zu dem eines Vollzeitbeschäftigten bei der Erfüllung der entsprechenden Tätigkeiten heranzuziehen.“

Schutzvorschrift bei Abordnung und Versetzung gemäß Punkt 4.3:

„Bei Abordnungen und Versetzungen gelten für Teilzeitbeschäftigte die gleichen gesetzlichen und tariflichen Regelungen wie für Vollzeitbeschäftigte, im Vergleich zum Vollzeitbeschäftigten ist aber zu berücksichtigen, dass auf Grund der geringeren Arbeitszeit die Fahrtzeit bei einer Abordnung oder Versetzung eines Teilzeitbeschäftigten zu dessen Dienstzeit in einem angemessenen Verhältnis stehen muss. Aus diesem Grunde muss die Abordnung oder Versetzung eines Vollzeitbeschäftigten vorrangig geprüft werden, es sei denn, ein Teilzeitbeschäftigter wünscht die Abordnung oder Versetzung.“

Bei Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten und Projekttagen wird die Mehrarbeit für das Flexkonto der Floater gemäß der *Ausnahmeregelung* der VV wie folgt berechnet:

Berücksichtigungsfähige Mehrarbeit	=	wöchentliche Pflichtstundenzahl eines vergleichbaren <u>Vollbeschäftigten</u>	-	wöchentliche Pflichtstunden des Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem aktuellen <u>Beschäftigungsumfang</u>	X	Anzahl der betroffenen Unterrichtstage
				5		

Machen Sie ihre Ansprüche geltend!

Die VV Teilzeit liegt in jeder Schule vor und heißt vollständig:

2. Neufassung der Verwaltungsvorschrift vom 16. Juli 1998 über die Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungen unter besonderer Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigungen nach dem Floating-Modell, dem Modell 55PLUS, den Angeboten auf Teilzeitbeschäftigung von 1993 und 1995 und den mit einer Teilzeitbeschäftigung neu Eingestellten im Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums (VV Teilzeit vom 25.02.2003)

Andreas Stötzer
Leiter der AG Personalrat